

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 365

**Innen- und Außenkommunikation
von Vorstand und Aufsichtsrat
einer Aktiengesellschaft**

Von

Dimitrij Voronov



Duncker & Humblot · Berlin

DIMITRIJ VORONOV

Innen- und Außenkommunikation von Vorstand
und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 365

Innen- und Außenkommunikation von Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft

Von

Dimitrij Voronov



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät III der Universität Siegen:
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht
– Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht –
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-026X
ISBN 978-3-428-19436-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59436-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen – Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht – im Jahre 2024 als Dissertation angenommen. Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung sind bis Mai 2023 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank geht an meinen Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Torsten Schöne, für seine sehr engagierte Betreuung. Seine unermüdliche Unterstützung hat mir stets Sicherheit geboten während ich meine wissenschaftlichen Freiheiten voll ausschöpfen konnte, was ich sehr schätze. Ebenfalls gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Gerd Morgenthaler für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke ebenso allen meinen Freunden, die dazu beigetragen haben, dass meine Promotionszeit in jeder Hinsicht bereichernd und prägend war.

Mein größter Dank gebührt schließlich meiner Familie, welcher ich diese Arbeit widme. Insbesondere meine Eltern, die mich stets unterstützten und mir den Rücken stärkten, haben entscheidend zu meinem Erfolg beigetragen. Mein Bruder Artjom hat mich mit seinem unerschütterlichen Optimismus immer motiviert, nicht aufzugeben und beständig voranzuschreiten. Ganz besonders möchte ich mich bei meiner Ehefrau Karina bedanken, deren Liebe und Geduld mir stets den nötigen Halt und Antrieb geben.

Düsseldorf, im Frühjahr 2025

Dimitrij Voronov

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

1. Teil

Innenkommunikation von Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft	18
A. Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Aktionären in der Hauptversammlung	18
I. Überblick über die Berichts- und Offenlegungspflichten des Vorstands	18
II. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG	19
1. Grundlagen des Auskunftsrechts	19
2. Adressat der Auskunftspflicht	20
a) Grammatikalische Auslegung	20
b) Historische Auslegung	21
B. Informationsfluss zwischen dem Aufsichtsrat und den Aktionären in der Hauptversammlung	22
I. Überblick über die Berichts- und Erläuterungspflichten des Aufsichtsrates	22
II. Individueller Auskunftsanspruch gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG bei aufsichtsratspezifischen Themen	23
1. Zurechnung des Aufsichtsratswissens	23
a) Grundsätze der Wissenszurechnung bei juristischen Personen	24
aa) Gleichstellung der natürlichen und juristischen Personen im Rechtsverkehr	24
bb) Umsetzung in der älteren Rechtsprechung	25
cc) Neuere Rechtsprechungsansicht	26
b) Dogmatische Einordnung der Grundsätze der Wissenszurechnung	27
c) Übertragung der Grundsätze auf den Aufsichtsrat	29
2. Rechtliche Behandlung des Auskunftsersuchens zu aufsichtsratspezifischen Themen <i>de lege lata</i>	32
a) Rechtfertigung der Informationsweitergabe durch den Aufsichtsratsvorsitzenden in der Hauptversammlung	32
b) Keine Auskunft des Vorstands zu aufsichtsratsbezogenen Themen	33

3. Kompetenz des Aufsichtsrats zur Auskunftserteilung kraft Sachzusammenhangs	35
a) Grundzüge ungeschriebener Kompetenzen im (inter-)nationalen und ausländischen öffentlichen Recht	36
aa) Grundzüge ungeschriebener Kompetenzen im US-Verfassungsrecht, Völker- und Europarecht	36
bb) Grundzüge ungeschriebener Kompetenzen im deutschen Verfassungsrecht	38
cc) Strukturen ungeschriebener Kompetenzen im öffentlichen Recht	41
b) Dogmatik ungeschriebener Kompetenzen im Kapitalgesellschaftsrecht	42
aa) Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem öffentlichen Recht	43
(1) Das „Ob“ der Übertragbarkeit	43
(2) Maß der Übertragung – wesentliche Unterschiede zwischen dem Staatsrecht und dem Kapitalgesellschaftsrecht	44
bb) Unterscheidung zwischen Annexkompetenz und Kompetenz kraft Sachzusammenhangs	46
cc) Voraussetzungen einer Kompetenz kraft Sachzusammenhangs im Kapitalgesellschaftsrecht	48
c) Kompetenz des Aufsichtsrats zur Auskunftserteilung i. S. d. § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG kraft Sachzusammenhangs	50
aa) Planwidrige Regelungslücke im Kompetenzverteilungssystem	50
bb) Zwingender funktioneller Zusammenhang	51
d) Fragen mit engem Bezug zur Auskunftscompetenz des Vorstands	53
4. Verpflichtung des Aufsichtsrats zur Erteilung der Auskunft	53
5. Analoge Anwendung des § 131 Abs. 3 AktG	54
C. Das System der Innenkommunikation von Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Konzept des AktG	55
D. Zwischenergebnisse	56

2. Teil

Außenkommunikation von Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft	58
A. Außenkommunikation des Vorstands	58
I. Außenkommunikation zwischen dem Vorstand und dem Aktionär	58
1. Informationsweitergabe an Aktionäre durch den Vorstand	59
a) Kompetenz des Vorstands zur Informationsweitergabe	59
b) Schranken der Informationsweitergabe an Aktionäre	60
aa) Gleichbehandlungsgrundsatz gem. § 53a AktG	60
(1) Sachliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung	61
(2) Punktuelle Privilegierung ausgewählter Aktionäre	62

(3) Regelmäßiger Dialog mit ausgewählten Aktionären	63
(a) Verstärkte Kontrolle der Verwaltung und langfristige Bindung des Ankeraktionärs als sachliche Gründe	63
(b) Pflichtenbindung institutioneller Investoren als sachlicher Grund	66
bb) Verschwiegenheitspflicht gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG	68
cc) Schranken des Insiderrechts gem. Artt. 10 Abs. 1, 14 lit. c MMVO	70
2. Meinungsäußerungen des Vorstands gegenüber Aktionären	74
a) Rechtsrahmen der Meinungsäußerungen im Namen der AG	75
aa) Wahrnehmung der Grundrechte der AG durch den Vorstand	75
bb) Keine Grundrechtsfähigkeit des Kollegialorgans	76
b) Abgrenzung zwischen einer Meinungsäußerung der Vorstandsmitglieder im Namen der AG und im eigenen Namen	77
c) Grenzen der Meinungsäußerung im Namen der AG im Aktionärsdialog	78
aa) Schranken des Insiderrechts gem. Artt. 10 Abs. 1, 14 lit. c MMVO	79
(1) Nicht öffentlich bekannte präzise Information	80
(2) Direkter oder indirekter Bezug zum Emittenten	82
(3) Erhebliche Kursrelevanz	82
bb) Verschwiegenheitspflicht gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG	83
cc) Leitungsermessensschranken und Sorgfaltspflicht des Vorstands	86
dd) Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat	90
d) Grenzen der Meinungsäußerung im eigenen Namen im Aktionärsdialog	91
aa) Verschwiegenheitspflicht gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG	91
bb) § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie § 76 Abs. 1 AktG	92
cc) Allgemeine Treuepflicht	93
(1) Grundsätzliche Anwendbarkeit der Treuepflicht im Privatbereich	94
(2) Intensität der Anwendung der Treuepflicht im Privatbereich	96
dd) Schranken des Insiderrechts gem. Artt. 10 Abs. 1, 14 lit. c MMVO	98
II. Kommunikation zwischen dem Vorstand und Nicht-Aktionären am Beispiel der Presseinterviews der Vorstandsmitglieder	98
1. Abgrenzung zwischen einem Interview im Namen der AG und im eigenen Namen	99
2. Gestaltung und Grenzen des Interviews im Namen der AG	100
a) Vorbereitung und Inhalt des Beschlusses sowie Sorgfaltspflichten des Vorstands im Vorfeld des Interviews	100
b) Sonderfall: Pressekonferenz und Live-Interviews	102
c) Sonderfall: Spontane Live-Interviews im Namen der AG	102
d) Kompetenzausübungsschranken des Vorstands bei der Gestaltung eines Interviews	103

3. Öffentliche Äußerungen im eigenen Namen	104
a) Zurechnung einer Stellungnahme zum amtlichen Wirkbereich und Anwendung des § 31 BGB	104
aa) Bedeutung der Abgrenzung zwischen dem privaten und amtlichen Wirkbereich im Rahmen des § 31 BGB	105
bb) Analyse der Zurechnungskriterien des § 31 BGB	105
cc) Zurechnung öffentlicher Äußerungen der Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses	110
dd) Zurechnung öffentlicher Äußerungen der Vorstandsmitglieder ohne einen Vorstandsbeschluss	110
b) Grenzen der Freiheiten in Fällen öffentlicher Interviews im eigenen Namen	114
aa) Verschwiegenheitspflicht gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG	115
bb) Insiderrecht (insb. Artt. 10 Abs. 1, 14 lit. c MMVO)	115
cc) Allgemeine Treuepflicht	115
B. Außenkommunikation des Aufsichtsrats	120
I. Außenkommunikation zwischen dem Aufsichtsrat und dem Aktionär	120
1. Kompetenz zur Kommunikation mit den Aktionären	120
a) Kommunikationskompetenz als Kompetenz kraft Sachzusammenhangs	120
b) Übertragung der Kommunikationskompetenz kraft Satzung	124
c) Kommunikation mit Zustimmung des Vorstands – insbesondere Kommunikation mit dem Mehrheitsaktionär	125
d) Rechtsfolgen der Überschreitung der Kompetenzgrenzen durch den Aufsichtsrat	129
aa) Möglichkeit der Abberufung des Aufsichtsrats gem. § 103 AktG	129
bb) Schadensersatzansprüche der AG gem. §§ 116, 93 Abs. 2 AktG	129
cc) Strafbarkeit gem. § 404 Abs. 1 Nr. 1 AktG	130
dd) Prozessuale Abwehrmöglichkeiten des Vorstands	130
e) Schranken der Informationsweitergabe unter Beteiligung des Aufsichtsrats	134
aa) Verschwiegenheitspflicht	134
bb) Gleichbehandlungsgrundsatz	134
cc) Insiderrecht (Artt. 10 Abs. 1, 14 lit. c MMVO)	134
f) Anwendung des § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG auf den Aufsichtsrat	135
g) Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden	137
2. Meinungsaustausch mit dem Aktionär	138
a) Meinungsäußerung im Namen der AG	138
b) Meinungsäußerung im eigenen Namen	139
aa) Zulässigkeit der Meinungsäußerungen „des Aufsichtsrats“	139
bb) Schranken der Meinungsäußerungen der Aufsichtsratsmitglieder im eigenen Namen	140
(1) Verschwiegenheitspflicht	140
(2) Insiderrecht (insb. Artt. 10 Abs. 1, 14 lit. c MMVO)	141

(3) Schranke der Leitungskompetenz des Vorstands	141
(4) Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit	142
(5) Organschaftliche Treuepflicht	143
II. Kommunikation zwischen dem Aufsichtsrat und Nicht-Aktionären	143
1. Ad-hoc-Publizitätskompetenz des Aufsichtsrats	143
a) Art. 17 Abs. 1 MMVÖ als Wissensnorm	144
b) Zurechnung des Aufsichtsratwissens i. R. d. Art. 17 MMVÖ	146
aa) Grundsätzlicher Rückgriff auf das nationale Recht	146
bb) Wissenszurechnungsgrund im Rahmen der Ad-hoc-Publizität	148
c) Ad-hoc-Publizitäts- und Selbstbefreiungskompetenz des Aufsichtsrats kraft Sachzusammenhangs	150
2. Öffentliche Äußerungen, insbesondere Presseinterviews	153
a) Repräsentation der AG	153
b) Selbstrepräsentation der Aufsichtsratsmitglieder	154
c) Schranken der Selbstrepräsentation der Aufsichtsratsmitglieder	154
3. Pressemitteilungen des Aufsichtsrats	155
4. Investorendialog	156
a) Kompetenz des Aufsichtsrats zum Investorendialog	156
b) Meinungsaustausch mit einem Investor	157
c) Umgang mit der Anregung A.6 DCGK	158
Zusammenfassung der Ergebnisse	160
Literaturverzeichnis	167
Stichwortverzeichnis	185

Einleitung

Die Kommunikation einer AG mit ihren Anteilseignern, den übrigen Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit stellt eine der Grundvoraussetzungen ihrer Teilnahme am Marktgeschehen dar. Deshalb kommt der Einhaltung der Regeln der internen und externen Kommunikation einer AG eine besondere Bedeutung zu. Ein sorgloser Umgang mit den Regeln der Kommunikation durch Mitglieder der Verwaltungsorgane einer AG kann aus diesem Grund erhebliche negative Folgen für sie, die Gesellschaft und ihre Gläubiger haben.

Die Gefahren eines sorglosen Umgangs mit den Kommunikationsregeln durch die Vorstandsmitglieder belegen zahlreiche Negativbeispiele aus der Vergangenheit. So führten die öffentlichen Äußerungen des ehemaligen Vorstandssprechers der Deutsche Bank AG, Rolf Breuer, zu der finanziellen Lage der Kirch-Gruppe zu zahlreichen Gerichtsverfahren sowohl gegen ihn selbst als auch gegen die Deutsche Bank AG.¹ Der Gesellschafter der KirchMedia GmbH & Co. KGaA, Leo Kirch, machte schließlich diese Äußerungen für die Insolvenz der Gesellschaft im April 2002 verantwortlich.² Ein weiteres abschreckendes Beispiel bilden die öffentlichen Äußerungen von Jürgen Schrempp (ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Daimler-Benz AG sowie der DaimlerChrysler AG). Jürgen Schrempp äußerte in einem Interview, das Zusammengehen von Daimler-Benz und Chrysler stelle keine Fusion unter Gleichen, sondern eine Übernahme dar. Die sich getäuscht gefühlten Chrysler-Aktionäre verlangten daraufhin Schadensersatz in Höhe von US-Dollar 22 Mrd., wobei diese Forderung im Wege eines Vergleichs auf US-Dollar 300 Mio. reduziert werden konnte.³ Auch ein fahrlässiger Umgang mit Kommunikationsregeln durch Aufsichtsratsmitglieder birgt ein erhebliches Gefahrenpotenzial für sie und die Gesellschaft. Ein anschauliches Negativbeispiel dafür bilden die sog. Sardinienäußerungen von Ferdinand Piëch (damals Mitglied des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE). Ferdinand Piëch erklärte am 11. Mai 2009 gegenüber der

¹ BGH, Urt. v. 24.01.2006 – XI ZR 384/03 = BGHZ 166, 84 = NJW 2006, 830 = DB 2006, 607 = MDR 2006, 940; OLG München, Urt. v. 14.12.2012 – 5 U 2472/09 = ZIP 2013, 558 = GWR 2013, 206.

² Vgl. den Artikel von Handelsblatt „Kirch vs. Deutsche Bank – Das wohl teuerste Fernsehinterview aller Zeiten“ v. 13.02.2012. Abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/kirch-vs-deutsche-bank-das-wohl-teuerste-fernsehinterview-aller-zeiten/6203632.html>. Zuletzt abgerufen am 14.03.2023.

³ Zusammenfassung zu dem sog. Schrempp/Kerkorian-Fall in VW 2007, 142 sowie im Artikel der Süddeutsche Zeitung „Einfacher, altmodischer Betrug“ v. 19.05.2010. Abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/kerkorian-vs-daimlerchrysler-einfacher-altmodischer-betrug-1.900427>. Zuletzt abgerufen am 14.03.2023.

Presse am Rande einer Veranstaltung auf Sardinien, er habe sich keine hinreichende Klarheit über die Risiken der Derivatgeschäfte der Porsche Automobil Holding SE auf Aktien der Volkswagen AG verschaffen können und wisse nicht wie hoch diese Risiken sind.⁴ Das OLG Stuttgart stellte insoweit eine schwerwiegende Verletzung von Aufsichtsratspflichten sowie eine Gefährdung der Kreditwürdigkeit der Porsche Automobil Holding SE fest.⁵ Die Sardinienäußerungen markierten eine Wende in dem Übernahmekampf der Porsche Automobil Holding SE mit der Volkswagen AG und beeinflussten zudem das Ende der Karriere des Vorstandsvorsitzenden der Porsche Automobil Holding SE, Wendelin Wiedeking.⁶

Die Beachtung der Kommunikationsregeln durch die Verwaltungsorgane der AG setzt im ersten Schritt ihre rechtssichere Definition voraus. Trotz ihrer Bedeutung sind zahlreiche rechtliche Fragestellungen aus dem Bereich der Unternehmenskommunikation nicht endgültig geklärt. Dazu zählen in erster Linie die Fragen der Kompetenzverteilung zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand im Bereich der öffentlichen Repräsentation der AG,⁷ der Kommunikation mit dem Kapitalmarkt⁸ sowie dem Investorendialog⁹. Insbesondere ist die Existenz und die Reichweite einer Kommunikationskompetenz des Aufsichtsrats einer AG bis heute nicht geklärt.¹⁰ So ließ das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung zu den Sardinienäußerungen von Ferdinand Piëch sogar ausdrücklich offen, ob Aufsichtsratsmitglieder sich überhaupt öffentlich äußern dürfen.¹¹ Der Gesetzgeber unterließ bislang die Implementierung einer aktiengesetzlichen Regelung einer Außenkommunikationskompetenz des Aufsichtsrats¹² auch im Rahmen der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie¹³. Es handelt sich bis heute um eine rechtlich nicht geregelte Grauzone.¹⁴

⁴ OLG Stuttgart, Urt. v. 29.02.2012 – 20 U 3/11 = ZIP 2012, 625 f. = BeckRS 2012, 5280 = NZG 2012, 425.

⁵ OLG Stuttgart, Urt. v. 29.02.2012 – 20 U 3/11 = ZIP 2012, 625 (630).

⁶ Artikel der Frankfurter Allgemeine Zeitung „Richter stellen Piëch an den Pranger“ v. 01.03.2012. Abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/richter-in-stuttgart-stellen-piech-an-den-pranger-11667463.html>. Zuletzt abgerufen am 14.03.2023.

⁷ Teil 2, Ziff. B. (S. 120 ff.).

⁸ Teil 2, Ziff. B.II.1. (S. 143 ff.).

⁹ Teil 2, Ziff. B.II.4. (S. 156 ff.).

¹⁰ Arbeitskreis Recht des Aufsichtsrats, NZG 2021, 477 (478). Siehe ferner die Stellungnahme zum Vorschlag der Änderung des DCGK 2016 der VGR, S. 9; Koch, Stellungnahme zum Vorschlag der Änderung des DCGK 2016, Universität Bonn, S. 1 f.; Wilsing/Johannsen-Roth, Stellungnahme zum Vorschlag der Änderung des DCGK 2016, Linklaters LLP, S. 5; Grunewald, Stellungnahme zum Vorschlag der Änderung des DCGK 2016, Universität zu Köln, S. 2. Sämtliche Stellungnahmen abrufbar unter <https://www.dcgk.de/de/konsultationen/archiv/konsultation-2016.html>. Zuletzt abgerufen am 14.03.2023.

¹¹ OLG Stuttgart, Urt. v. 29.02.2012 – 20 U 3/11 = ZIP 2012, 625 (631).

¹² Vgl. Arbeitskreis Recht des Aufsichtsrats, NZG 2021, 477 (478 f.); E. Vetter, AG 2016, 873 (877).

¹³ Die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.05.2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen

Des Weiteren fehlt – soweit ersichtlich – eine ganzheitliche Analyse der aktien- und kapitalmarktrechtlichen Kompetenzausübungsschranken der Verwaltungsorgane der AG im Bereich der Kommunikation der Gesellschaft.

Insbesondere die offenen Fragen der Kommunikationskompetenzen der Verwaltungsorgane der AG haben in letzter Zeit an praktischer Relevanz gewonnen. Die Aufsichtsratsmitglieder zahlreicher AGs neigen immer öfter dazu, öffentlich aufzutreten.¹⁵ Es kam in jüngerer Vergangenheit immer häufiger zu Presseäußerungen von Aufsichtsratsmitgliedern, unter anderem zu Themen, welche traditionell dem Vorstand vorbehalten sind.¹⁶ In der Praxis ist bereits von einer „steigende[n] medialen Präsenz von Aufsichtsratsvorsitzenden“ die Rede.¹⁷ Ferner häufen sich Fälle, in welchen ein Aufsichtsratsvorsitzender sich auf einen Dialog mit den Vertretern großer Kapitalgeber einlässt.¹⁸ Insbesondere in großen, börsennotierten Gesellschaften hat sich inzwischen die Praxis eines regelmäßigen Austauschs zwischen dem Aufsichtsrat und den Investoren etabliert.¹⁹ Insbesondere institutionelle Investoren aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum fordern und fördern die Praxis eines Informationsaustauschs mit dem Aufsichtsrat.²⁰ Dieses Verhalten resultiert

Mitwirkung der Aktionäre (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1). Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II). Abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aktionaersrechterichtlinie_II.html. Zuletzt abgerufen am 14.03.2023.

¹⁴ Vgl. die Überschriften bei *Krämer*, Der Aufsichtsrat 2017, 18; *Ihrig*, Börsen-Zeitung v. 29.10.2016, S. 13.

¹⁵ Ghassemi-Tabar/Meyer, DCGK, A.6 Rn. 1; *Arnold*, ZHR 185 (2021), 281 (311).

¹⁶ Vgl. aus jüngerer Vergangenheit etwa das Interview mit *Hans Dieter Pötsch*, Börsen-Zeitung v. 07.10.2016, S. 11, auf welches auch *E. Vetter*, AG 2016, 873 (876) hinweist. Siehe ferner auch das Interview von *Manfred Bischoff* (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG) vom 19.11.2020, in welchem er das unternehmensstrategische Leitprinzip der Nachhaltigkeit erörtert. Abrufbar unter <https://group.mercedes-benz.com/unternehmen/magazin/nachhaltigkeit/interview-manfred-bischoff-strategie.html>. Zuletzt abgerufen am 14.03.2023.

¹⁷ *Noerr/Hering Schuppener Consulting/von Werder*, S. 36.

¹⁸ Diesen Befund dokumentieren auch zahlreiche offizielle Stellungnahmen zum Änderungsvorschlag der Regierungskommission v. 13.10.2016, wie etwa die Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts, S. 8; Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, S. 4: „ohnen schon bestehende Praxis“. Sämtliche Stellungnahmen abrufbar unter <https://www.dcgk.de/de/konsultationen/archiv/konsultation-2016.html>. Zuletzt abgerufen am 14.03.2023.

¹⁹ Ghassemi-Tabar/Meyer, DCGK, A.6 Rn. 1; *Arnold*, ZHR 185 (2021), 281 (311); *Tietz/Hammann/Hoffmann*, Der Aufsichtsrat 2019, 69 ff.; Erläuterungen der Änderungsvorschläge der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex aus der Plenarsitzung v. 13.10.2016, S. 6: „gelebte Praxis in vielen größeren Unternehmen“, abrufbar unter <http://www.dcgk.de/de/kommision/die-kommision-im-dialog/detaileansicht/vorschlaege-fuer-kodex-aenderungen-2017.html>. Zuletzt abgerufen am 14.03.2023.

²⁰ *Kremer/Bachmann/Lutter/v. Werder/Krämer*, DCGK, Ziff. 5.2 Rn. 1269; Beck'sches M&A-Handbuch/*Strehle*, § 58 Rn. 24; *Arnold*, ZHR 185 (2021), 281 (311); *Bortenlänger*, BOARD 2014, 71; *Fleischer/Bauer/Wansleben*, DB 2015, 360 (362); *Krämer*, Der Aufsichtsrat 2017, 18.